

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 282/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landes-sozialgerichts vom 6. Oktober 2005, das ihr am 21. Oktober 2005 mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt worden ist, durch Ihren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis Montag, dem 23. Januar 2006 verlängerten Frist durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 64 Abs 2 Satz 1, § 166 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1.

